



Verbindliche Erzeugerrichtlinien für Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A. aus kontrollierter und artgerechter Erzeugung

Urheberrechtliches Eigentum des Konsortiums
Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall
Fassung vom 1.7. 2014

Diese Richtlinien sind die verbindliche Rechtsgrundlage für die Erzeugung von "Schwäbisch-Hällischem Qualitätsschweinefleisch g.g.A." durch die Mitglieder der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall aus dem Landkreis Schwäbisch Hall und den 5 umliegenden Landkreisen Ansbach, Rems-Murr, Hohenlohe, Main – Tauber und Ostalbkreis.

Durch Beschluss der EU-Kommission vom 20.02.1998 wurde das "Schwäbisch-Hällische Qualitätsschweinefleisch g.g.A." als geschützte geographische Angabe (g.g.A.) in das Register der geographischen Bezeichnungen mit besonderer Qualität eingetragen und wurde damit Bestandteil der Rechtsverordnung. (Verordnung (EG) Nr. 1151/2012).

Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V. ist kollektive Antragstellerin und wirkt als Konsortium für alle Erzeuger im geographischen Gebiet. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird im Auftrag der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall zertifiziert und durch die im Anhang genannten neutralen Institutionen fortlaufend überwacht.

1 Tierzucht

Genetische Grundlage für die Produktion von Schwäbisch-Hällischem Qualitätsfleisch g.g.A. ist die stressresistente, vitale, gesunde und genügsame alte Landrasse Schwäbisch-Hällisches Schwein.

Die Zucht erfolgt durch klassische bäuerliche Tierzuchtmethoden anhand von Auslese der besten, gesündesten, fruchtbarsten und widerstandsfähigsten Tiere mit bester Fleischqualität und deren gezielter Anpaarung. Der Einsatz von gentechnischen Zuchtmethoden ist verboten.

Es dürfen nur Nachkommen von Stammzuchtieren zum Einsatz kommen, die im Zuchtbuch der Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein e.V., Raiffeisenstraße 7, 74549 Wolpertshausen, registriert sind. Die Stammzuchtieren sind mit einer Stammnummer im rechten Ohr versehen und mit dieser im Zuchtbuch registriert. Das Zuchtbuch unterliegt laufender staatlicher Überwachung.

Alle zur Zucht bestimmten Nachkommen der Stammzuchtieren sind bis spätestens zum 21. Lebenstag mit der Zuchtbuchnummer der Mutter und mit einer fortlaufenden Ferkelnummer im linken Ohr zu tätowieren.



Vor dem Eintrag ins Zuchtbuch wird das Zuchttier im Alter von 7 Monaten einer Eigenleistungsprüfung durch den Landwirtschaftlichen Beratungsdienst Schwäbisch Hall e.V., Raiffeisenstraße 7, 74549 Wolpertshausen, unterzogen. Nur gesunde und widerstandsfähige Tiere, die dem Zuchtziel des Schwäbisch-Hällischen Landschweins voll entsprechen, können ins Zuchtbuch eingetragen bzw. registriert werden.

Zur Gesunderhaltung der Zuchtbestände sind die Zuchtbetriebe zur Duldung einer ständigen Kontrolle durch das staatliche Veterinäramt Schwäbisch Hall verpflichtet.

Zur Einhaltung der Zuchtrichtlinien sind die Zuchtbetriebe zur Duldung einer ständigen Kontrolle durch die staatlichen Tierzuchtbehörden verpflichtet.

Der Zukauf von Zuchttieren aus dem Schwäbisch-Hällischem Landschwein verwandten Zuchtpopulationen zum Zweck der Blutauffrischung ist nur nach den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung der Züchtervereinigung Schwäbisch Hällisches Schwein e.V. gestattet.

Die Zucht der Stammpopulation ist ausschließlich reinrassig. Nur für die Erzeugung von Schlachtschweinen ist neben der reinrassigen Stammzucht eine Anpaarung von Schwäbisch-Hällischen Muttersauen mit stressresistenten Fleischebern zulässig, wenn dies die Kundenwünsche nach besonders magerem Fleisch erforderlich machen.

2 Beratung und Betreuung der Erzeugerbetriebe

Für die Produktionsbetriebe von Schwäbisch-Hällischem Qualitätsschweinefleisch ist neben der Mitgliedschaft in der staatlich anerkannten Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w. V. als Konsortium und kollektive Antragstellerin nach VO EU 2081/92 für die Bezeichnung "Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A." auch die Mitgliedschaft im Landwirtschaftlichen Beratungsdienst Schwäbisch-Hall e.V. Pflicht.

Der Beratungsdienst unterstützt die Betriebe bei der Zusammenstellung einer artgerechten und qualitätsorientierten Fütterung und in Fragen des Stallbaus sowie der Anlage von Schweineweiden im Sinne einer artgerechten Tierhaltung.

Der Landwirtschaftliche Beratungsdienst Schwäbisch Hall e.V. dient außerdem als Organ für die interne Qualitätssicherung der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall und ist für die Umsetzung der Erzeugerrichtlinien in den Bereichen

- Genetik
- Tiergesundheit
- Fütterung
- Stallbau
- Hygiene
- Haltung

verantwortlich.



Der Beratungsdienst ist direkt weisungsbefugt bei offensichtlichen Nichteinhalten der Erzeugerrichtlinien geeignete Maßnahmen umzusetzen. Er ist ebenso das Organ für die interne Systemkontrolle auf Erzeugerseite zur Vorbereitung der Gruppensertifizierung.

3 Tierhaltung

Ebermast ist verboten. Die Tierhaltung ist der betrieblichen Fläche anzupassen und darf 2 GV/ha nicht überschreiten. Flächenverträge zum Ausgleich mit Nachbarbetrieben sind zulässig.

Die Betriebe sind verpflichtet, tiergerechte Haltungsformen im gesamten Betrieb anzuwenden, die dem Tierschutzgesetz voll entsprechen. Die Mindestfläche für Mastschweine in den Stallungen beträgt 1,2 m².in der Endmast. Stroheinstreu ist Pflicht für das Wohlbefinden der Tiere, ebenso Gruppenhaltung und Tageslicht.

Selbsttränken mit ständigem Angebot von frischem Trinkwasser sind obligatorisch. Bevorzugte Haltungsformen sind Tiefstreuställe und Dänische Aufstallung mit Stroheinstreu und Auslauf.

Bei Weidehaltung ist ein maximaler Besatz von 20 Tieren/ha zulässig. Selbsttränke mit ständigem Angebot von frischem Trinkwasser ist Vorschrift.

Verboten sind Vollspaltenböden und Anbindehaltung.

Ställe müssen mit einer ausreichenden Be- und Entlüftung ausgerüstet sein und sie müssen ausreichend Tageslicht erhalten können für das Wohlbefinden der Tiere.

Es ist ein Betreuungsvertrag mit einem von der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall zugelassenen Tierarzt abzuschließen.

Prophylaktischer Einsatz von Medikamenten ist verboten.

Es sind bevorzugt Naturheilverfahren einzusetzen.

Therapeutischer Einsatz von Medikamenten ist unter Hinzuziehung des Tierarztes und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Dosierung und Wartezeiten) erlaubt; behandelte Tiere ab 40 kg sind dann jedoch sichtbar und dauerhaft mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen und sind damit von der weiteren Teilnahme am Qualitätsfleischprogramm ausgeschlossen. Solche Tiere sind gesondert als handelsübliche Schweine zu vermarkten.

Der Einsatz von pharmazeutischen Beruhigungsmitteln ist prophylaktisch und therapeutisch verboten.

Bei einer notwendigen Bekämpfung von Hautparasiten und Insekten in den Stallungen sind natürliche Stoffe zu verwenden. Zu vermeiden sind persistente und lipophile Pestizide.



Verboten ist die Anwendung insbesondere folgender Wirkstoffe: Pyrethroide, Perchlorethylen, Thiabendazol, Chloroform, organische Lösungsmittel, Teersäuren, Phenol, Schwefelkohlenstoff, Lindan, Dichlorvos, Phenolderivate.

4 Fütterung

Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, ausschließlich pflanzliche Futtermittel einzusetzen, die für die Tiergesundheit unbedenklich sind und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere fördern sowie eine gute Fleischqualität erzielen lassen.

Der Landwirtschaftliche Beratungsdienst Schwäbisch Hall berät die Betriebe beim Zusammenstellen der Futterrationen für die Erzielung der bestmöglichen Fleischqualität für das Schwäbisch-Hällische Qualitätsschweinefleisch.

Gentechnisch manipulierte Futtermittel oder Pflanzen, die von gentechnisch manipuliertem Saatgut stammen, sind in der Schwäbisch-Hällischen Qualitätsfleischerzeugung sowie im Gesamtbetrieb verboten. Das Futter soll aus betriebseigener Erzeugung stammen, muss jedoch mindestens zu 80 % aus Baden-Württemberg oder Bayern sein.

Jeglicher Einsatz von pharmazeutischen Futterzusatzstoffen sowie gesundheitlich bedenklicher und qualitätsmindernder Futtermittel ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Wachstums- und Leistungsförderer, Antibiotika, Hormone, Anabolika, synthetische Konservierungs- und Farbstoffe, Antioxydantien, Emulgatoren, Harnstoff, Tiermehl, Fischmehl, unerhitzte Speisereste, Speisefette oder Futtersuppe aus o.g. Substanzen.

Zugunsten der bestmöglichen Fleischqualität ist besonders auf eine ausreichende Versorgung mit Vit. E in der Endmast zu achten (160 mg/kg Futter).

Bei der Auswahl der Futtermittel ist deren mögliche Belastung mit folgenden Stoffen zu berücksichtigen: alpha-HCH, beta-HCH, gamma-HCH, DDE, DDD, DDT, Dieldrin, Endosulfan, Heptachlorepoxid, HCB, PCB 28, 52, 101, 138, 153, 18.

5 Tiertransport

Die Schlachtschweine werden vom Erzeuger selbst oder von der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall oder in deren Auftrag unter Einhaltung der Tierschutzvorschriften am Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall angeliefert. Der Einsatz gewerblicher Tiertransporteure ist verboten. 8 h vor dem Transport dürfen die Schlachttiere nicht mehr gefüttert werden. Extreme Nüchterung ist jedoch zu vermeiden.

Die Verladung und der Transport der Schlachtschweine zum Schlachthof Schwäbisch Hall, findet ausschließlich aus dem Gebiet der Landkreise Schwäbisch Hall, Ansbach, Rems-Murr, Hohenlohe, Ostalb und Main-Tauber statt. Die Fahrzeit muss weniger als 2 h betra-



gen. Laderampen dürfen nicht mehr als eine 15%ige Steigung aufweisen, die Transportfahrzeuge sind mit rutschfestem Boden auszukleiden und ausreichend einzustreuen.

Die Tiere sind in gewohnten Stallgruppen zu transportieren und im Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall zusammen mit dem Beauftragten des Erzeugerschlachthofs in die Ruhebuchten zu verbringen um unnötige Rankämpfe zu vermeiden. Stressfreier Umgang mit den Tieren ist absolute Vorschrift. Elektrotreiber und Schlagstöcke sind verboten. Zuwiderhandlung wird mit von der Schlachthofverwaltung mit Bußgeld belegt.

Der Erzeuger erhält bei Anlieferung seiner Schlachttiere einen Lieferschein, auf dem er durch seine Unterschrift die vollständige Einhaltung der verbindlichen Erzeugerrichtlinien für die Erzeugung von Schwäbisch-Hällischem Qualitätsschweinefleisch g.g.A. bestätigt. Andernfalls können die angelieferten Schlachttiere nicht unter dieser nach Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 eingetragenen und geschützten Bezeichnung vermarktet werden.

Vor der Schlachtung erfolgt eine amtliche Lebendbeschau der angelieferten Schlachttiere durch den amtlichen Veterinär auf einwandfreien Gesundheitszustand und korrekte Kennzeichnung der Schlachttiere.

6 Schlachtung

Die Schlachtung der so (§ 1-5) erzeugten Mastschweine für die Gewinnung von Schwäbisch-Hällischem Qualitätsschweinefleisch g.g.A. erfolgt ausschließlich durch die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall am Erzeugerschlachthof in Schwäbisch Hall oder durch die Erzeuger selbst mittels Hausschlachtung

Aus Gründen der Sicherstellung von Herkunft, Einhaltung der Erzeugerrichtlinien und Qualitätssicherung mittels Rückstandskontrollen und Feststellung der Fleischqualitätsparameter ist ausschließlich die Schlachtung am Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall zulässig.

Der Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall ist eine öffentliche Einrichtung. Er ist für jedes Mitglied der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall und Direktvermarkter aus dem bezeichneten Erzeugergebiet (§1) frei zugänglich.

Der Schlachthof verfügt über eine ES/EZ/EV Zulassung und ist IFS zertifiziert.

Die angelieferten Schlachtschweine-Gruppen werden bis zur Schlachtung mit temperiertem Wasser berieselt. Ferner steht den Schlachttieren eine ausreichende Trinkwasserversorgung durch Selbsttränken in jeder Bucht zur Verfügung. Die Buchten sind mit Sichtschutz und rutschfestem Boden versehen.

Im gesamten Schlachthof ist der Einsatz von Schlagstöcken und Elektrotreibern verboten.

Die Tiere sind langsam, tierschonend und gruppenweise gemäß ihrem Herdentrieb zu bewegen. Stresssituationen sind zu vermeiden.

Die Tierschutzbeauftragten am Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall gewährleisten eine tierschutzgerechte und qualitätserhaltende Schlachtung.



Dies wird u.a. durch eine fachlich einwandfreie Elektrobetäubung, die den gesetzlichen Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) entspricht, gewährleistet und durch sofortigen Blutentzug sichergestellt.

Durch optimale Schlachthygiene sind die Keimzahlen so niedrig wie möglich zu halten (max. 5 000 Keime/cm² max. 6 h nach der Schlachtung).

Verbindlicher Maßstab für Keimzahlen sind die Prüfpläne.

7 Qualitätsbestimmungen

Während der Schlachtung wird vom Beauftragten der Erzeugergemeinschaft über jedes geschlachtete Schwein ein Schlachtprotokoll angefertigt mit folgenden Angaben:

- Code des Erzeugerbetriebs und Schlachtnummer des Schlachtkörpers
- Das Ergebnis der pH-Wert-Prüfung in Kotelett und Schinken (nach 45 min über 6,0)
- das Schlachtgewicht (80-120 kg SG)
- der Magerfleischanteil aus neutraler Klassifizierung
- Mögliche Abweichungen bei der Fleischfarbe (DFD oder PSE)

Schlachtkörper, die nach den erfolgten Kontrollen sämtliche Anforderungen für das Schwäbisch-Hällische Qualitätsschweinefleisch g.g.A. erfüllen, wird nach dem Schlachten von einer autorisierten Person das Brandzeichen mit dem Wappen der Stadt Schwäbisch Hall in die Schwarte auf Höhe der Keule eingebrannt und damit dauerhaft als solches gekennzeichnet. Nur solchermaßen kontrolliertes Fleisch darf unter der nach VO EU 1151/2012 geschützten Bezeichnung "Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A." in Verkehr gebracht werden.

Fleisch das nicht den Anforderungen dieser Richtlinien entspricht darf nicht unter der Bezeichnung "Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A." oder unter ähnlich lautenden Begriffen in Verkehr gebracht werden die geeignet sind, die Verbraucherschaft über die Echtheit des Produkts zu täuschen.

Das Schlachtprotokoll ist die verbindliche Abrechnungsgrundlage zwischen der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall und dem Erzeuger (Mitgliedsbetrieb). Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des wöchentlichen Grundpreises zuzüglich einer Qualitätsprämie von derzeit

| | | | |
|--------------------------|---|--------------|----------|
| >=50 | - | <54,0 % MFA | + 0.22 € |
| >=54 | - | <=62,0 % MFA | + 0.40 € |
| >62 | - | <=65 % MFA | +0,22 € |
| Alle übrigen SH-Schweine | | | +0.05 € |



Schlachtkörper, die nicht den Kriterien entsprechen, werden ausgesondert und handelsüblich vermarktet. Der Erzeuger erhält für solche Schlachtkörper keine Qualitätsprämie sondern den wöchentlichen Grundpreis (handelsüblicher Auszahlungspreis).

8 Rückstandskontrollen

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden vom beauftragten amtlichen Veterinär im Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall im Rahmen eines Stichprobenplans Proben gezogen zur Überprüfung auf mögliche Medikamentenrückstände und Rückstände von Leistungsförderern. Die Befunde werden protokolliert.

Zur Überwachung der Rückstandssituation über Pestizide, Schwermetalle, PCB's und sonstige gesundheitlich bedenkliche Substanzen werden ebenso vom amtlichen Veterinär an den Schlachtkörpern im Rahmen eines Monitoring-Verfahrens Gewebeproben gezogen und von einem neutralen Institut untersucht. (Vergl. § 4)

Werden in der Anlieferung eines Mitgliedsbetriebs Rückstände festgestellt, die aus der Fütterung von Leistungsförderern oder aus Medikamentöser Behandlung stammen, wird der Mitgliedsbetrieb sofort von weiteren Lieferungen ausgeschlossen und ist zu Schadensersatz verpflichtet.



9 Vertrieb

Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A. darf nur und ausschließlich von der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall selbst als genossenschaftlicher Vertreterin aller Erzeuger in Verkehr gebracht und als solches gekennzeichnet werden oder von Mitgliedern im Rahmen einer Direktvermarktung ab Hof.

Zum Schutz der Verbraucherschaft ist es Dritten verboten, Fleisch unter der Verwendung der geschützten Bezeichnung oder unter der Verwendung ähnlich lautender Bezeichnungen in Verkehr zu bringen und damit die Verbraucherschaft über die Echtheit des Produkts zu täuschen.

Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A. bürgt für:

- Gesundes Qualitätsfleisch mit gesicherter Herkunft von Bauernhöfen der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall
- Flächengebundene bäuerliche Tierhaltung
- Artgerechte Tierhaltung mit erweitertem Platzangebot und Stroheinstreu, Gruppenhaltung und wo möglich Auslauf ins Freie
- Bäuerliche Tierzucht auf der Grundlage der Schwäbisch-Hällischen Landrasse, Verbot gentechnischer Zuchtverfahren
- Keine gewerblichen Tiertransporte
- Aufzucht mit gesundem, gentechnikfreiem Futter ohne Tiermehl.
- Verbot von Medikamenten und Leistungsförderern und gentechnisch veränderten Futtermitteln
- Rückstandskontrollierte einwandfreie Fleischbeschaffenheit und fortlaufend überprüfter einwandfreier Hygienestatus
- Feine Marmorierung und Fleischfaser, arttypische Farbe und Geschmack, gute Brateigenschaft und hoher Gesundheitswert
- Neutrale Kontrolle auf allen Stufen von den Erzeugern bis zum Vertrieb

Um eine Vermischung mit handelsüblicher Ware auszuschließen, sind zum Schutz des Endverbrauchers nachfolgende Auflagen zu beachten:

- Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall oder deren Mitglieder in Direktvermarktung sind alleinige Anbieter von Schwäbisch-Hällischem Qualitätsschweinefleisch
- Der Warentransport erfolgt nur mit Kühlfahrzeugen der Erzeugergemeinschaft oder einem Beauftragten
- Das Fleisch wird in Bauernmärkten und Fachgeschäften zum Verkauf angeboten sowie in der gehobenen Gastronomie und direkt ab Hof
- Kennzeichnung als "Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A."



Kontrollorgane zur Überwachung der Zucht, der Mast, der Schlachtung und Vertriebes von Schwäbisch-Hällischem Qualitätsschweinefleisch g.g.A. aus kontrollierter und tiergerechter Erzeugung

| Bereich | Methode | Kontrollorgan |
|----------------------|--|---|
| Herdbuchzucht | | |
| Zuchtbuch | Schwäbisch-Hällische Landrasse | Staatliche Tierzuchtbehörde |
| Tierkennzeichnung | Tätowierung mit Sauen und Ferkelnummer | Staatliche Tierzuchtbehörde |
| Zuchtauswahl | Auswahl der Zuchttiere nach dem Zuchtziel der Schwäbisch-Hällischen Landrasse | Landwirtschaftlicher Beratungsdienst Schwäbisch Hall |
| Tiergesundheit | Bestandskontrolle | Staatliches Veterinäramt |
| Mast | | |
| Tiergesundheit | Behandlungsbuch falls Tiere allopathisch behandelt wurden. Aussondern behandelter Tiere durch dauerhafte Kennzeichnung. | Betreuungstierarzt, Kontrollinstitut |
| Futtereinsatz | Futtermittelkontrolle auf Rückstände und Leistungsförderer | neutrales Labor |
| Gentechnik | Futtermittelanalysen | neutrales Labor |
| Haltungsverfahren | Betriebskontrolle Ergebnisprotokoll | Kontrollinstitut |
| Tiertransport | Tierschutzgerechte Selbstanlieferung | Tierschutzbeauftragte des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall |



| Schlachtung | | |
|------------------------------------|---|--|
| Überprüfung der Lebenden Tiere | Tätowienummer, Lieferschein, Vermerk ins Schlachtprotokoll | Beauftragter des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall |
| Überwachung des Tierschutzes | Verbot von Treibstöcken und Elektrotreiber | Tierschutzbeauftragte des Erzeugerschlachthofs Schwäbisch Hall |
| Amtliche Fleisch-Beschau | Lebendbeschau Fleischbeschau | Amtlicher Veterinär und amtlich bestellte Fleischbeschauer |
| Tierschutzgerechte Betäubung | Überwachung durch fortlaufendes Protokoll, | Tierschutzbeauftragte |
| Gewichtsfeststellung | Neutrale Verwiegung, ÜN ins Schlachtprotokoll | Vereidigter Sachverständiger |
| Bestimmung des Magerfleischanteils | Neutrale Klassifizierung mit amtl. zugel. Gerät ÜN ins Schlachtprotokoll | Vereidigter Sachverständiger |
| Qualitätskontrolle | PH-Gerät, ÜN ins Schlachtprotokoll | Beauftragter des Konsortiums BESH |
| Rückstandskontrolle | Hemmstoffstest mittels Fleischsaft Premi Test Standard-Diffusionstest zum Nachweis von antimikrobiellen Substanzen in Fleisch | Labor Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall |
| Hygieneüberwachung | Keimbelastung am Schlachtkörper 6 h nach Schlachtung, Protokoll | QS Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall |
| Kühlvorgang und Frische | Temperaturkontrolle | QS Erzeugerschlachthof Schwäbisch Hall |
| Kennzeichnung | Brandstempel mit Wappen der Stadt Schwäbisch Hall | Beauftragter des Konsortiums BESH |